

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Planungsbüro Trautmann
Walwanusstraße 26
17033 Neubrandenburg

EINGANG

04. DEZ. 2024

Telefon: 0385 588 69-153
Telefax: 0385 588 69-160
E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Stahl
Geschäftszeichen: StALU MS 12 c
0201/5121.11
Reg.-Nr.: 358-24
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 28.11.2024

4. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Strasburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ergeben aus Sicht der Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte hinsichtlich der eingereichten Planung folgende Hinweise:

Klimaschutz

Bauleitplanung und insbesondere mit ihr einhergehende Flächenversiegelung sowie Generierung von zusätzlichem Individualverkehr ist klimarelevant (vgl. Groß, Klimaschutz als Kommunale Pflicht, NordÖR 2022, 557). § 1a Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ist daher in das Planungsermessen der Gemeinde einzustellen, wobei zunächst die konkreten (auch mikroklimatischen – insb. höhere Umgebungstemperaturen durch Versiegelung) und sodann – überschlägig – die globalen Auswirkungen zu ermitteln sind.

Dies ist nach hiesiger Auffassung nicht erfolgt und daher – zur Vermeidung der Rechtswidrigkeit der Planung – nachzuholen (vgl. Schlacke, „Klimaschutzrecht im Mehrebenensystem“, NVwZ 2022, 905). Daneben bestimmt § 8 Abs.1 Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAN-G), dass Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen das Ziel der Klimaanpassung nach § 1 KAN-G fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen haben.

Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans Strasburg verhält sich nur plakativ zu den konkreten und im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehenden Klimaschutzrechtlichen Fragestellungen. Zwar wird (anders als noch im parallelen B-Planverfahren) unter 2.2.6. nunmehr ausgeführt, dass die Immissionen sich durch die geplante Wohnnutzung geringfügig erhöhen und die max. 30 prozentigen Versiegelungen zur Bodenerwärmung beitragen würden. Selbst wenn man diese einfache Klimafolgenderstellung den gesetzlichen Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

genügen lassen würde, so lässt der Entwurf doch jegliche kritische Auseinandersetzung mit diesen Feststellungen vermissen. Vielmehr sollten konsequenterweise auch gleich Kompensationsmaßnahmen (wie z.B. Dachbegrünungen, Speicherung des Oberflächen-wassers etc.) planerisch aufgegriffen werden.

Dem Planungsentwurf fehlt es daher an der Darstellung kompensatorischer Maßnahmen. Insoweit verstößt dieser Planungsentwurf gegen § 1a Abs. 5 BauGB, wonach im Rahmen der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden soll. Der F-Plan wäre demnach in Ermangelung der ausreichenden Ermittlung klimaschädlicher Folgen und einer weitestgehend ausgebliebenen entsprechenden Abwägung nicht genehmigungsfähig.

Zur Frage von Maßnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit, von Gesellschaft, Wirtschaft und Infrastruktur sowie von Natur und Ökosystemen aufgrund negativer Auswirkungen des Klimawandels, um hierdurch insbesondere drohende Schäden zu vermeiden oder, soweit sie nicht vermieden werden können, weitestgehend zu reduzieren, nimmt der Planungsentwurf keinerlei Bezug (KAnG). Vielmehr stellt der Planungsentwurf u.a. hinsichtlich der Elemente Boden, Wasser sowie Klima/Luft die Feststellung auf, dass diese „kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung“ seien. Es dürfte hingegen offenkundig sein, dass gerade diese Elemente im Zuge des Klimawandels zum Teil erheblichen Veränderungen unterworfen sein können. Entsprechend müsste die Planung um diese Betrachtungen ergänzt werden.

Für Fragen steht Ihnen Herr Reimann (0385-588 69 500) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Linke
Amtsleiter